

Satzung des Vereins „Theaterverein SpuDnik e. V.“



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Theaterverein SpuDnik e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kevelaer/NRW
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der Förderung und Pflege von Kunst und Kultur in der Stadt Kevelaer und der Region. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufführung von Theaterstücken, sowie der Organisation sonstiger kultureller Veranstaltungen und damit verbundenen Rahmenprogrammen im Sinne der o.g. Zwecke verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung«. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Von den Vereinseinnahmen werden die vereinszweckdienlichen Ausgaben abgezogen. Der verbleibende Gewinn kann für größere Vereinsanschaffungen gespart werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (7) Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und erfolgt schriftlich an den Antragsteller.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (5) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist außerhalb einer laufenden Produktion zum Quartalsende möglich und muss dem Vorstand gegenüber mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Innerhalb einer Produktion ist der Austritt erst zum Quartalsende nach Ende der Produktion möglich, maximal jedoch nach einem Jahr. Auch hier gilt eine einmonatige Kündigungsfrist. Die Dauer der Produktion bezeichnet den Zeitraum von der Besetzung eines Stücks bis zum Tag nach der letzten Aufführung dieses Stücks. In besonderen Fällen kann der Vorstand über kürzere Austrittsfristen entscheiden.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenamtlicher Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (7) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet bei der nächsten Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.
- (8) Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet werden, Umlagen von Kosten für bestimmte Aufwendungen (z.B. Teilnahme an Probewochenenden) mit zu tragen.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Theateraufführungen des Vereins kostenlos zu besuchen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, den Verein und die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
- (2) Den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder hat Alleinvertretungsmacht.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der gesamte Vorstand seine Zustimmung erteilt hat.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von den anderen Vorstandsmitgliedern abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigen hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

§ 7 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Vorstandssitzungen werden mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Besteht Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Es können nur persönlich anwesende Mitglieder für Ämter vorgeschlagen werden, sofern keine schriftliche Einverständniserklärung des fehlenden Mitglieds vorliegt.
- (3) Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragt oder die Satzung einen anderen Modus vorschreibt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens die

Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für diese gelten die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Anwesenheit der Mitglieder.

- (6) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Sofern der Versammlungsleiter selber Protokollführer ist, wird das Protokoll zudem von einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Anträgen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (8) Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden, mindestens jedoch einmal jährlich.
Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden oder erfolgt durch Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung von Kunst und Kultur. Um welche Körperschaft es sich handelt, entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12 Schriftlichkeit

Sofern vom Mitglied beim Beitritt ausdrücklich zugelassen, kann die schriftliche Zustellung von Einladungen etc. auch per E-Mail erfolgen. Diese ist verbindlich bzw. gilt als erfolgt, wenn eine entsprechende Lesebestätigung eingeht. Ausnahme hierbei bilden die Mitteilungen bezüglich der Aufnahme und des Ausschlusses eines Mitglieds.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung hat die Gründerversammlung am 05.01.2006 in Kevelaer beschlossen. Sie trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Änderungen wurden bei den Mitgliederversammlungen am 04.01.2008, 17.05.2008 und 07.01.2012 beschlossen.